



# Kölner Frauengeschichtsverein

Historische und kulturelle Bildung für Frauen und Mädchen e.V.

## Satzung

Beschluss der Satzung vom 8. Juni 1986  
Satzungsänderung vom 29. November 2001  
Satzungsänderung vom 22. April 2008

### § 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Kölner Frauengeschichtsverein - Historische und kulturelle Bildung für Frauen und Mädchen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die historische und kulturelle Bildung von Mädchen und Frauen.

Der Verein arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich ungebunden und unabhängig von Gruppeninteressen. Er fühlt sich dem Grundsatz der Freiheit der Lehre und Forschung verpflichtet.

Besonderes Anliegen des Vereins ist es, Mädchen und Frauen die Entwicklung einer historischen Identität zu ermöglichen durch eine spezielle Bereitstellung

und Aufarbeitung von historischem Material insbesondere aus dem Kölner Raum.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Durchführung von Seminaren, Stadtrundgängen und Veranstaltungen zum o.a. Thema;
  - Bemühungen im Hinblick auf das Wiederentdecken von vergessenen frauengeschichtlichen Zeugnissen und Denkmälern im Stadtbild und deren Pflege.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auslösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die dessen Ziele unterstützt, wie sie in § 2 formuliert sind. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beinhaltet, dass Mitglieder allein im Interesse des Kölner Frauengeschichtsvereins handeln und keine eigene konkurrierende kommerzielle Nutzung des Archivs und der wis-

senschaftlichen Arbeiten des Vereins anstreben bzw. aktiv verfolgen. Den Mitgliedern stehen die Dokumentation und Bibliothek für wissenschaftliche, publizistische und künstlerische Zwecke zur Verfügung. Der Zugang erfolgt in Absprache mit dem Vorstand und kann von diesem an die Mitarbeiterinnen im Büro delegiert werden.

(2) Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern mit Sitz und Stimme,
  - b) fördernden Mitgliedern mit eingeschränktem Stimmrecht. (s. § 6)
- Aktive Mitglieder sind Frauen, die an der Verwirklichung des Vereinsziels aktiv mitwirken wollen. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung teil und haben aktives und passives Wahlrecht. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein und zahlen einen regelmäßigen Beitrag.

(3) Aufnahmeverfahren: Jede Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, dieser kann die fördernde Mitgliedschaft bestätigen. Über die Aufnahme aktiver Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller aktiven Mitglieder.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft:

- Die Mitgliedschaft endet bei freiwilligem Austritt, Streichung, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit und Tod.
- Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss sechs Wochen vorher gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
  - Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Diesem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.

## § 5 Beiträge (Mitgliederpflichten)

Die Mitgliederversammlung legt die jährlichen Mitgliedsbeiträge fest sowie mögliche Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben und die Zahlungsmodalitäten fest.

Die Mitgliederversammlung kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 6 Mitgliederversammlung

(1) Neu: Alle Mitglieder werden zur Mitgliedsversammlung eingeladen. Sie ist das oberste Organ des Vereins und damit grundsätzlich für alle Aufgaben zu-

ständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes (alle Mitglieder)
- Die aktiven Mitglieder haben weitere Aufgaben:
- b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung des Vorstandes
  - c) Satzungsänderungen
  - d) Auflösung des Vereins
  - e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
  - f) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, Aufnahme von Darlehen
  - g) Erteilung von Arbeitsrichtlinien für den Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher, und zwar schriftlich.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig mit Ausnahme von § 6 (4). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

(4) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der aktiven Mitgliedspersonen erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eine Versammlungsleiterin und Protokollantin.

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben gleichberechtigten Mitgliedern des Vereins, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung schriftlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Regel für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine jederzeitige Wiederwahl und Abwahl ist möglich.

(3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind, im Vereinsregister eingetragen sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(4) Der Vorstand führt im Rahmen des Zwecks des Vereins die laufenden Geschäfte und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt sie aus. Er kann Aufgaben der "Geschäftsführung" an eine oder mehrere andere Geschäftsführerinnen delegieren.

(5) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens fünf aktiven Mitgliedspersonen muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen, ansonsten gilt § 6.

### **§ 8 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Protokollantin und einer weiteren Person zu unterzeichnen.

### **9 ) Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der aktiven Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung (Frist 6 Wochen) gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an

a) Agisra - Arbeitsgemeinschaft gegen internationale sexuelle und rassistische Ausbeutung e.V.", Steinberger Straße, 50733 Köln

und

b) "Frauen lernen leben e.V.", Venloer Str. 405-407, 50825 Köln, die das Geld ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden dürfen.

### **§ 10 Haftung**

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

### **§ 11 Gerichtsstand**

Gerichtsstand des Vereins ist Köln

**Köln, 8. Juni 1986 / 29. November 2001 / 22. April 2008**